Die Bedeutung des Begriffes der Echtheit der Urkunde im Strafrecht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Kipke,
Referendar in Breslau.

Breslau 1926.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Eberhard Schmidt.

Die Frage nach der Bedeutung des Begriffes der Echtheit der Urkunde im Strafrecht ist zugleich die Frage nach dem Begriffe der Urkundenfälschung selbst; denn der Begriff der Echtheit ist maßgebend für denjenigen des Verfälschens und der fälschlichen Anfertigung. Um zu dem Begriffe der echten Urkunde in seiner Bedeutung für das Strafrecht zu gelangen, muß man daher von der Frage ausgehen: Wann kommt eine *falsche* Urkunde zustande?

Die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dieser Frage ist nicht immer die gleiche geblieben. Insbesondere ist es nicht zur Aufstellung einer umfassenden Definition des Echtheitsbegriffes gelangt, die eine einheitliche Anwendung auf alle Fälle der Urkundenfälschung ermöglichen würde. Ja, in manchen Fällen hat es sogar den Tatbestand der Urkundenfälschung nicht unter dem Gesichtspunkte, ob eine unechte Urkunde vorlag, geprüft, sondern wegen objektiver *Rechtswidrigkeit* der Handlung verurteilt. Klar und konsequent durchgeführt erscheint jedoch der Standpunkt des Reichsgerichts in der Hinsicht, als es das Merkmal der Fälschung in der Täuschung über die Identität des Ausstellers erblickt.

Die Behandlung des Echtheitsproblems in der Wissenschaft hat zu der Aufstellung zweier Theorien — der faktischen und der ideellen Theorie — geführt. Beiden gemeinsam ist die Auffassung, daß die Echtheit in einem Kausalzusammenhang zwischen Urkundeninhalt und Aussteller bestehe. Die faktische Theorie, als deren Hauptvertreter Brodmann und Frank zu nennen sind, erblickt diese Beziehung zwischen urkundlicher Erklärung und Aussteller in der *Tatsache*, daß der Aussteller die urkundliche Erklärung **selbst geschrieben** oder wenigstens *unterschrieben* hat. Demgegenüber *vergeistigt* die ideelle Theorie, für die sich besonders Weismann einsetzt, den Echtheitsbegriff

und faßt ihn als eine rechtliche Beziehung zwischen urkundlicher Erklärung und Aussteller auf. Nach der Ansicht des einen Teiles der Anhänger der ideellen Theorie genügt für das Bestehen einer solchen rechtlichen Beziehung, daß die urkundliche Erklärung nach dem Willen des angeblichen Ausstellers hergestellt ist; der andere Teil verlangt, daß die urkundliche Erklärung rechtliche Gültigkeit für den angeblichen Aussteller besitzt.

Die faktische Theorie führt zu unhaltbaren Ergebnissen, da sie insbesondere die praktisch häufig durchgeführte und zivilrechtlich (nach der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts) anerkannte Urkundenvollziehung durch Stellvertreter illusorisch macht. Es kann deshalb nur die ideelle Theorie als für die Aufstellung einer befriedigenden Echtheitsdefinition verwertbar betrachtet werden. Da jedoch diese Theorie von dem Bestehen einer rechtlichen Beziehung zwischen Urkundeninhalt und angeblichem Aussteller ausgeht, muß hier erst der wirkliche Aussteller, der nicht, wie bei der faktischen Theorie, zugleich der Schreiber der Urkunde sein muß, gesucht werden. Die Definitionen im Sinne der ideellen Theorie haben deshalb nur Wert, wenn zuvor geklärt wird, wer unter dem wirklichen Aussteller zu verstehen ist, oder wenn die Begriffsbestimmung des Ausstellers zugleich in die Definition, ohne daß diese hierdurch ihren Wert als Echtheitsdefinition verliert, mit aufgenommen wird. Diese Voraussetzungen sind bei keiner der vielen Echtheitsdefinitionen im Sinne der ideellen Thorie erfüllt.

Die an sich richtigen und für die Lösung des Echtheitsproblems brauchbaren Grundgedanken der ideellen Theorie bedürfen darum einer ergänzenden Darstellung. Hierbei kann man zu einem Ergebnis nur gelangen, wenn man die Voraussetzungen der Urkundenechtheit untersucht. Diese Voraussetzungen bestehen 1. in der Tatsache, daß ein (wirklicher) Aussteller vorhanden ist, und 2. darin, daß kein falscher Anschein über die Identität der Person dieses Ausstellers hervorgerufen wird. Als Aussteller einer Urkunde ist derjenige zu betrachten, der die in ihr verkörperte Erklärung rechtlich als die seine zu vertreten hat. Für die Echtheit selbst aber bleibt, nachdem man ihre Voraussetzungen erkannt und den Begriff des Ausstellers festgestellt hat, nur die Aufstellung einer Formaldefinition übrig, die etwa folgendermaßen

gefaßt werden kann: Eine Urkunde ist echt, wenn der angebliche Aussteller auch der wirkliche Aussteller ist, oder: Eine Urkunde ist echt, wenn die Angabe über den Aussteller richtig ist.

In der praktischen Anwendung kommt deshalb für die Prüfung der Echtheit ebenfalls nur die Prüfung an Hand ihrer Voraussetzungen in Frage. Dabei ergibt sich für die typischen Fälle der Urkundenfälschung, wo nämlich jemand eine Urkunde ohne jeden Rechtsgrund oder rechtlichen Zusammenhang mit einem falschen Namen unterzeichnet (Müller z. B. unterschreibt eine urkundliche Erklärung einfach mit Schulze), die Unechtheit solcher Urkunden schon daraus, daß ein wirklicher Aussteller hier nicht vorhanden ist. Im übrigen können nicht nur bei der Unterzeichnung mit falschem Namen, sondern auch bei der Unterzeichnung mit dem eigenen, dem richtigen Namen unechte Urkunden zustandekommen. Unter den letztgenannten Fällen spielen besonders diejenigen eine Rolle, wo dem eigenen Namen ein Zusatz beigefügt wird, der eine dem Namensträger nicht zukommende Bezeichnung nach Stand, Beruf oder Gewerbe (z. B. Arzt, Prokurist usw.) enthält. Umgekehrt sind die mit einem falschen Namen unterzeichneten Urkunden insbesondere dann echt, wenn der Vertreter in rechtsgültiger Vollmacht eine Urkunde mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt. Ebenso müssen Urkunden, die von dem Aussteller mit einem falschen Namen, unter dem er lebt und allgemein bekannt ist (z. B. Künstlername), und solche, bei denen ein mit dem Dritten, dem gegenüber von der Urkunde Gebrauch gemacht wird, verabredeter Name unter die Urkunde gesetzt wird, als echt bezeichnet werden. In allen diesen Fällen kommt es für die Echtheit darauf an, daß durch die Unterzeichnung mit dem eigenen bezw. mit dem falschen Namen auf keine andere Person hingewiesen wird, als diejenige ist, von der die Urkunde herrührt, daß also keine Täuschung über die Identität des Ausstellers erfolgt.